

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-237-02			
	AZ:	600-1			
	Datum:	15.10.2002			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Anke Lehmann			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
07.11.2002 Hauptausschuss					
14.11.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung in dem Verfahren Bebauungsplan Nr. 12/2002 "Am Kulturhaus" der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stellt fest, dass im Ergebnis der allgemeinen Prüfung für die Planung des Bebauungsplanes Nr. 12/2002 „Am Kulturhaus“ der Stadt Vetschau/Spreewald keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall entsprechend Anlage 1 zum UVPG erforderlich sind.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 3 ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob für den Bebauungsplan eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 12/2002 „Am Kulturhaus“ erfolgte nach Anlage 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl.S.1950) nach folgenden Kriterien:

Einordnung des Vorhabens – Nr.18.7

18.7.1.UVP-Pflicht bei zulässiger Grundfläche i. S. des § 19Abs. 2 BauNVO ab 100.000 m²
18.7.2. Vorprüfungspflicht des Einzelfalls ab einer zulässigen Grundfläche i.S. des § 19 Abs.2 der BauNVO von 20.000 bis 100.000 m² Fläche

Tatsächliche Plangebietsgröße 3.001 m², **GRZ 0,4 → zulässige Grundfläche 1.200,4 m²**

Für das Vorhaben ist gemäß Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1 keine UVP und gemäß Spalte 2 keine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich.

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und festzusetzen.

Beachte : Ausschließungsgründe!

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------